

## **Ordnung**<sup>1</sup>

zur Verleihung der Würde  
eines **Ehrenbürgers** der Universität Leipzig

Auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 2 der Verfassung der Universität Leipzig erläßt der Senat die folgende Ordnung:

### **§ 1**

- (1) An Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die in Präambel und § 3 der Universitätsverfassung formulierten Anliegen der Universität verdient gemacht haben, kann die Würde eines Ehrenbürgers verliehen werden.
- (2) Die Auszeichnung als Ehrenbürger erfolgt an Einzelpersonen.
- (3) Mit der Auszeichnung sind keine mitgliedschaftlichen Rechte verbunden.

### **§ 2**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats nach § 15 Abs. 2 der Universitätsverfassung.  
Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung beim Rektor einzureichen.
- (2) Über die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers beschließt der Senat in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel nicht öfter als alle zwei Jahre verliehen.

### **§ 3**

- (1) Die Auszeichnung erfolgt in würdiger Form durch die Übergabe einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde, in der wesentliche Gründe für die Verleihung genannt sind.  
Als äußeres Zeichen wird eine Medaille überreicht, die auf einer Seite das historische Siegel der Universität und auf der anderen Seite die Inschrift "Ehrenbürger der Universität Leipzig" trägt.

---

<sup>1</sup> Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

**§ 4**

Diese Ordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 15. Mai 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss  
Rektor